

Antworten vom Fachmann



Mag. Christian Schertler, Leiter der Abteilung Schaden der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. beantwortet häufig gestellte Fragen unserer Kunden zum Thema grobe Fahrlässigkeit in der Sachversicherung.

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

Das grob fahrlässige Verhalten des Versicherungsnehmers, das zum Schadenfall führt, kann gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sorgfaltspflichten in besonders grobem Maße missachtet worden sind, wenn also schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen. Ob eine grobe Fahrlässigkeit tatsächlich vorliegt, ist von vielen Faktoren abhängig und letztlich nur im Einzelfall zu entscheiden.

Warum unser Angebot zum Einschluss der groben Fahrlässigkeit?

Die grobe Fahrlässigkeit wurde in den letzten Jahren zunehmend Thema in der Versicherungswirtschaft, da einige Versicherer - mit Verweis auf einschlägige OGH Urteile - im Schadenfall Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles eingewendet haben. Die Reaktion war, dass betroffene Versicherungsnehmer, der Konsumentenschutz und sonstige Interessenvertretungen den Einschluss der groben Fahrlässigkeit gefordert haben.

Wir haben diesem Bedarf Rechnung getragen. Als erster Versicherer in Österreich haben wir uns entschlossen, bei sämtlichen Gebäude- und Inhaltsversicherungen als Ergänzung der einzelnen Deckungspakete auch einen Versicherungsschutz für Schäden nach grob fahrlässigem Verhalten mit anzubieten. Weshalb? Wir berücksichtigen das geänderte Marktumfeld und wollen unseren Kunden den Einschluss der groben Fahrlässigkeit als Vertragsbestandteil anbieten und somit ein nicht unwesentliches Stück „Mehr an Sicherheit“ auch in der Versicherungsurkunde verankert haben.

Mensch - Zukunft - Geld



Vorsorge

Risiko Lebensversicherungen
Grundfähigkeit
Berufsunfähigkeit



Pension

Rentenversicherungen
Sparpolizzen



Unfall

Fondssparen
Einmalerläge
Betriebliche Lebensversicherung
Unfallinvalidität
Unfallrenten

Haus - Wohnung - Betrieb



Gebäude

Feuer
Sturm
Leitungswasser
Haushalt



Einrichtung



Gewerbe

Einbruch Diebstahl
Beraubung
Glasbruch
E-Geräte



Landwirtschaft

Auto - Recht



Auto

Kfz-Haftpflicht
Kfz-Kasko
Kfz-Insassenunfall



Recht

Allg. Haftpflicht
Bauherrenhaftpflicht
Rechtsschutz
Vereine

Kompetenz - Hilfe - Partner



Partnerprodukte

Kranken
Assistance (Notfall Hilfe)
Reisen
Hagel
Abfertigung Neu



Bankprodukte

Finanzierung
Leasing
Bausparen

Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G., Bahnhofstraße 35,
6900 Bregenz, T +43 5574/412-0, E-Mail: vlv@vlv.at
www.vlv.at/Datenschutzinformationen, Landes- als Handelsgericht
Feldkirch, FN 60016 i, UID: AT U36 737 901

ZUSAMMEN
SICHER.
ZUSAMMEN
VLV.
VLV.AT



ZUSAMMEN
SICHER.
ZUSAMMEN
VLV.
VLV.AT



Grobe Fahrlässigkeit

in der Sachversicherung

Beispiele für grobe Fahrlässigkeit

Der Ausschlussgrund grobe Fahrlässigkeit als Thema, das bei der VLV eigentlich kein Thema ist.

Die Problematik grobe Fahrlässigkeit betrifft grundsätzlich sämtliche Sachversicherungssparten. Egal ob Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Haushalt-, Einbruch- oder Glasversicherung.

Kann der Versicherer nachweisen, dass ein Schaden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden ist, befreit ihn dies mitunter von der Leistungsverpflichtung.

Viele Situationen des täglichen Lebens, vorallem aber unseres Tuns oder Unterlassens, bewegen sich im Grenzbereich zwischen leicht fahrlässig und grob fahrlässig!

Ob eine Handlung oder die Unterlassung einer Maßnahme grob oder leicht fahrlässig erfolgt ist, kann nicht ohne weiteres klar abgegrenzt werden, zumal viele kleine Details im Einzelfall den Unterschied ausmachen können. Ein kleiner Unterschied, der die Versicherungsnehmer viel Geld kosten kann.

Eine kurze Unachtsamkeit mit extremen Folgen.

Ein Brand beispielsweise kann schnell zu einem massiven Schaden am Gebäude bis hin zum vollständigen Abbrand führen. Aber auch bei anderen Ereignissen wie Sturm, Leitungswasseraustritt oder nach einem Einbruch können rasch hohe Schadenssummen zur Diskussion stehen.

Vieles gerät schnell aus dem Fokus, wenn es an der Haustüre klingelt, die beste Freundin gerade übers Handy ihren Hochzeitstermin ankündigt oder der „Kleine“ im Garten schreit, weil er gerade von der Schaukel gestürzt ist.

Die Aufregung lässt schnell vergessen, was kurz zuvor noch Ihre volle Aufmerksamkeit genoss.



Damit sich im Nachhinein die Frage nach „leicht“ oder „grob“ erst gar nicht stellt...

Es gibt viele Situationen in denen sich die Frage aufwirft: „War das nicht grob fahrlässig?“

Der Kochtopf auf dem eingeschalteten Herd, die brennende Zigarette im Mülleimer, der Elektroheizstrahler direkt neben dem Papierkorb, die Markise, die trotz Orkanwarnung vergessen wurde einzuholen oder



der Ablauf der Waschmaschine, der sich selbstständig macht und die Wohnung unter Wasser setzt, weil er nur provisorisch im Waschbecken lag, anstatt fest verbunden mit dem Abwasserrohr an der Wand befestigt zu sein.



Wer kann bzw. wer sollte sich schützen?

Grundsätzlich betrifft dieses Thema jeden Eigentümer von Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Sachen, sowohl Private wie auch Gewerbetreibende oder Landwirte.

Die VLV bietet allen Kunden der oben genannten Zielgruppen Produktpakete an, die gegen geringes Beitragsmehr auch einen Verzicht des Einwandes der groben Fahrlässigkeit beinhalten.

- ▶ Heimvorteil (private Objekte)
- ▶ Gewerbeschutz
- ▶ Agrarschutz

Wenden Sie sich an Ihren VLV-Berater. Er hilft Ihnen gerne weiter.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Sowohl beim Produkt Ländle Gewerbe als auch beim Produkt Ländle Heimvorteil (Eigenheim und Haushalt) steht für Schäden nach grob fahrlässigem Verhalten die volle in den einzelnen Versicherungssparten vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung, beim Produkt Ländle Agrar differieren die Versicherungssummen abhängig von den beantragten Versicherungssparten.

Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Broschüre ist eine Marketingmitteilung. Es handelt sich hierbei keinesfalls um ein Angebot oder eine Aufforderung, einen Rat oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf des entsprechenden Produktes. Die angeführten Produktbausteine geben den Deckungsumfang nur auszugsweise wieder. Den vollinhaltlichen Deckungsumfang können Sie den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie den Produktbedingungen entnehmen. Wir senden Ihnen diese gerne zu. Kontakt: bedingungsservice@vlv.at bzw. Fax an +43 5574/412-99.